Übersichtsblatt Maßstab: 1:5000

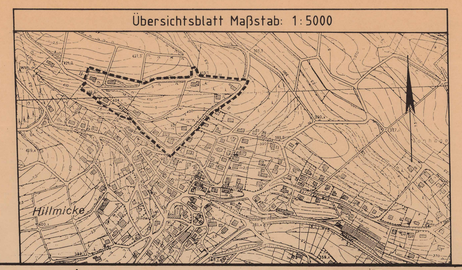

Gemarkung: Hünsborn Flur: 2, 23, 27

Flur 23

Flur 2

Flur 27

5

Obern Wieden

Vorn Wieden

Hillmicke

Müllers-wiese

Fahrenstück

Schützenplatz

Schützenstraße

Lerchenweg

Auf der Hochfuhr

Birkenweg

Poststraße

In der Trift

Graben 1

Weg

LuF

Teich

nach Brachtpe

von Isenghausen

Pflanzliste

zum Bebauungsplan Nr. 34

"Hillmicke-Obern Wieden"

Artenauswahl für Anpflanzungen von Bäumen, Hecken und Sträuchern

Die nachfolgende Artenauswahl für Anpflanzungen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist für die im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen und Bindungen bindend. Für darüber hinausgehende Anpflanzungen auf den Baugrundstücken dient diese Artenauswahl als Anregung.

I. Feldgehölze

1. Laubbäume, Bäume

Artenauswahl:

Feldahorn	Acer campestre 2)	2xv, m.B., 175-200 cm, Heister2
Spitzahorn	Acer platanoides 1)	2xv, m.B., 250-300 cm, Heister
Bergahorn	Acer pseudoplatanus 1)	2xv, m.B., 250-300 cm, Heister
Eberesche	Sorbus aucuparia 1)	2xv, m.B., 8-10 cm, Hochst.
Traubenkirsche	Prunus padus 2)	2xv, m.B., 250-300 cm, Heister
Vogelkirsche	Prunus avium 2)	2xv, m.B., 10-12 cm, Hochst.
Traubeneiche	Quercus petraea 1)	2xv, m.B., 12-15 cm, Hochst.
Winterlinde	Tilia cordata 2)	2xv, m.B., 250-300 cm, Heister

1) Grundabstand 4,0 m
2) Grundabstand 3,0 m

2. Heckenpflanzen Sträucher

Artenauswahl:

Rotdorn	Crataegus laevigata	3xv, m.B., 80-100 cm, Heckenpflanze
	Crataegus monogyna	3xv, m.B., 80-100 cm, Heckenpflanze
Weißdorn	Crataegus monogyna	3xv, m.B., 80-100 cm, Heckenpflanze
Heidelbeere	Corylus avellana	3xv, m.B., 80-100 cm, Heckenpflanze

3. Obstbäume

Größe: Hochstamm, Stu. 8-10 cm

Artenauswahl:

Äpfel: Wellant, Winterglockenapfel, Weißer Klarapfel, Ontario, Gelber Edelstein, Goldparmäne, Jakob Lebel, Charlamowski, Zuccalmaglio Renette

Birnen: Gellerts Butterbirne, Clapps Liebling, Alexander Lukas, Köstliche von Charneu, Williams Christbirne

Pflaumen

Süßkirschen

Sauerkirschen

4. Hecken und Sträucher

4.1 Artenauswahl für geschnittene Hecken:
Pflanzabstand einreihig
Pflanzabstand max. 1,50 m

Hainbuche	Carpinus betulus	2xv, m.B., 60-100 cm
Rotbuche	Fagus silvatica	2xv, m.B., 60-100 cm
Feldahorn	Acer campestre	2xv, m.B., 60-100 cm
Kornelkirsche	Cornus mas	2xv, m.B., 60-100 cm
Liguster	Ligustrum vulgare	2xv, m.B., 60-100 cm

4.2 Artenauswahl für freiwachsende Hecken:
Pflanzabstand einreihig
Pflanzabstand max. 1,50 m

Feldahorn	Acer campestre	2xv, m.B., 60-100 cm
Spitzahorn	Acer platanoides	2xv, m.B., 60-100 cm
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	2xv, m.B., 60-100 cm
Eberesche	Sorbus aucuparia	2xv, m.B., 60-100 cm
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia	2xv, m.B., 60-100 cm
Hainbuche	Carpinus betulus	2xv, m.B., 60-100 cm
Kornelkirsche	Cornus mas	2xv, m.B., 60-100 cm
Hartriegel	Cornus sanguinea	2xv, m.B., 60-100 cm
Liguster	Ligustrum vulgare	2xv, m.B., 60-100 cm
Faulbaum	Frangula alnus = Rhamnus frangula	2xv, m.B., 60-100 cm
Schlehe	Prunus spinosa	2xv, m.B., 60-100 cm
Weißdorn	Crataegus monogyna	2xv, m.B., 60-100 cm
Hundsrose	Rosa canina	2xv, m.B., 60-100 cm
Schlehe	Salix caprea	2xv, m.B., 60-100 cm

II. Öffentliche und private Grünflächen

1. Frühjahrsblühpflanzen

Pflanzabstand 3 x 3 m

Artenauswahl:

Wolfsbeere	Crataegus monogyna	2xv, m.B., 60-100 cm
Faulbaum	Rhamnus frangula	2xv, m.B., 60-100 cm
Schlehe	Prunus spinosa	2xv, m.B., 60-100 cm
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	2xv, m.B., 60-100 cm
Hundsrose	Rosa canina	2xv, m.B., 60-100 cm
Schlehe	Prunus spinosa	2xv, m.B., 60-100 cm
Salweide	Salix caprea	2xv, m.B., 60-100 cm

2. Öffentliche Grünfläche

Gestaltung mit Sträuchern, Staudenbeeten, Wiesenflächen

Artenauswahl:

Felsenbirne	Amelanchier lamarckii	2xv, m.B., 60-100 cm
Scheinquitte	Chaenomeles lagenaria	2xv, m.B., 60-100 cm
Zierjohannisbeere	Ribes sanguineum	2xv, m.B., 60-100 cm
Johannisbeere	Ribes-Arten = Sorten	2xv, m.B., 60-100 cm
Ranunkelstrauch	Kerria japonica	2xv, m.B., 60-100 cm
Kornelkirsche	Cornus mas	2xv, m.B., 60-100 cm
Hartriegel	Cornus-Arten	2xv, m.B., 60-100 cm
Forsythie	Forsythia-Arten = Sorten	2xv, m.B., 60-100 cm
Holunder	Sambucus nigra	2xv, m.B., 60-100 cm
Schneeball	Viburnum opulus	2xv, m.B., 60-100 cm
Hasel	Corylus avellana	2xv, m.B., 60-100 cm
Weißdorn	Crataegus monogyna	2xv, m.B., 60-100 cm
Heidelbeere	Rosa canina	2xv, m.B., 60-100 cm

Saften auf den öffentlichen oder privaten Grünflächen Bäume angepflanzt werden, ist die Artenauswahl gem. II.1-II.3 und III.1 - III.2 einzuhalten.
Anstelle der privaten Grünfläche Streuobstwiese (Artenauswahl wie gem. I.3).

III. Straßenbegleitgrün mit Bäumen

1. Artenauswahl für straßenbegleitenden Bäume:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus	2xv, m.B., Stu. 10-20 cm, Hochst.
Feldahorn	Acer campestre	2xv, m.B., Stu. 10-20 cm, Hochst.
Esche	Fraxinus excelsior	3xv, s.B., Stu. 10-20 cm, Hochst.
Winterlinde	Tilia cordata	3xv, s.B., Stu. 10-20 cm, Hochst.
Stieleiche	Quercus robur	2xv, s.B., Stu. 10-20 cm, Hochst.
Traubeneiche	Quercus petraea	2xv, s.B., Stu. 10-20 cm, Hochst.
Traubenkirsche	Prunus padus	3xv, s.B., Stu. 10-20 cm, Hochst.

2. Artenauswahl für Straßenbäume Bäume:

Rotdorn	Crataegus laevigata "Paul's Scarlet"	3xv, m.B., Stu. 10-20 cm, Hochst.
Weißdorn	Crataegus monogyna "Stricta"	3xv, m.B., Stu. 10-20 cm, Hochst.
Hainbuche	Carpinus betulus "Fastigiata"	3xv, s.B., Stu. 10-20 cm, Hochst.

Die Festsetzung der genauen Standorte für die Straßenbepflanzung erfolgt im Rahmen der Straßenausbauplanung.

Empfehlung: Kiesflächenanteil auf 20 % der Gehölzoberfläche beschränken und Rotsandsteine unterlichen.

Keine Einbringung der Grundstücke von Moores, Sickelsteinen, Ziegelsteinen (schwer durchwurzel und Jugendlichen.

Vorschlag: zentrischer Lattenzaun

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Wenden hat gem. § 2 (1) BauGB am ..29.03.1992..... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wenden in den Tageszeitungen "Westfalenpost", "Westfälische Rundschau" und Siegener Zeitung am ..28.03.1992..

Wenden, ..11.07.1994.....

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

BESCHLUSS ZUR BETEILIGUNG DER BÜRGER

Die Gemeinde Wenden hat am ..29.03.1992..... die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB sowie die Art und Weise der Beteiligung beschlossen.
Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wenden vom 21.02.1980 in den Tageszeitungen "Westfalenpost", "Westfälische Rundschau" und "Siegener Zeitung" am ..28.03.1992.....

Wenden, ..11.07.1994.....

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

BETEILIGUNG DER BÜRGER

Die Gemeinde Wenden hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 (1) BauGB dargelegt und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Wenden, ..11.07.1994.....

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

BESCHLUSS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Die Gemeinde Wenden hat am ..09.11.1992..... den Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und gem. § 3 (2) BauGB seine Auslegung sowie die Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wenden vom 21.02.1980 in den Ortsausgaben der Tageszeitungen "Westfalenpost", "Westfälische Rundschau" und "Siegener Zeitung" am ..19.11.1992.....

Wenden, ..07.03.1994.....

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ....27.11.1992..... bis ..28.12.1992..... einschließlich öffentlich ausgelegen.

Wenden, ..11.07.1994.....

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

BESCHLUSS ZUR 2. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Die Gemeinde Wenden hat am ..22.02.1994... dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und gem. § 3 (2) und (3) BauGB seine erneute Auslegung sowie die Bekanntmachung von Ort und Dauer mit Angabe des Anlasses der erneuten Auslegung beschlossen.
Die Bekanntmachung erfolgte gem. § 3 (2) und (3) BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wenden vom 21.02.1980 in den Ortsausgaben der Tageszeitungen "Westfalenpost", "Westfälische Rundschau" und "Siegener Zeitung am ..03.03.1994.

Wenden, ..11.07.1994.....

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit der Begründung gem. § 3 (2) und (3) BauGB in der Zeit vom ..14.03.1994.. bis ..15.04.1994.. einschließlich öffentlich ausgelegen.

Wenden, ..11.07.1994.....

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES

Der Rat der Gemeinde Wenden hat gem. § 10 BauGB am ..06.06.1994.. diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluß sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan wurden gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG i. V. m. § 12 BauGB und § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wenden vom 21.02.1980 in den Tageszeitungen "Westfalenpost", Westfälische Rundschau" und "Siegener Zeitung" unter Hinweis auf die §§ 44 und 215 BauGB bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 12 BauGB am ..19.10.1994.. in Kraft getreten.

Wenden, ..07.11.1994..

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.

Stand der Planunterlagen Dez.1991.....

Olpe, den 18.05.1994

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
Kreisvermessungsdirektor

PLANUNG

Dieser Plan ist von der Gemeinde Wenden -Bauabteilung- erarbeitet worden.

Wenden, ..11.07.1994.....

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

Sachbearbeiter Planer

PLANKOPIEN

Die Übereinstimmung dieses Duplikates mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

A. Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.1992 (GV NW S. 324/SGV NW 2023).

§§ 1-4 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 (479)).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV NW S. 467).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV0 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3),

/des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 (479)).

Mit der Rat der Gemeinde wurden in seiner Sitzung am **06.06.1994** die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes Nr. 34 "Hillmicke-Obern Wieden" einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB per. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

B. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 und Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 34 "Hillmicke-Obern Wieden" gem. § 9 Abs. 7 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Maximal sind 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

0.3 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO

0.6 Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO

o Offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

ED Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 22 BauNVO zulässig.

Zulässige Firstrichtung
Der Geltungsbereich für die angegebene Firstrichtung reicht von Pfeilspitze zu Pfeilspitze. Ist in einem Geltungsbereich eine zweite Firstrichtung angegeben, kann eine der beiden Firstrichtungen ausgewählt werden.

Bei untergeordneten Gebäudeteilen kann grundsätzlich um 90° von der dargestellten Firstrichtung abgewichen werden.

TH Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß der Gebäude über der Höhe der Straßenachse (Ausnahme TH: VIII Höhe in Metern über NN).

Die Traufhöhen betragen an der Mitte der Gebäude über der Höhe der Straßenachse; in Klammern: an das Grundstück angrenzende Straßenverkehrsfläche, deren Straßenachse die Bezugshöhe ist:

I (Planstraße A, Schützenstraße):
min. 3,0 m, max. 4,0 m;
II (Planstraße A, Planstraße C, Weg 1):
min. 2,5 m, max. 3,5 m;
III (Planstraße A, Schützenstraße):
max. 7,0 m;
IV (Weg 2, Weg 3, Lerchenweg):
max. 6,0 m;
V (Planstraße A, Weg 1, Lerchenweg):
max. 5,5 m;
VI (Planstraße A, Weg 3):
max. 8,0 m;
VII (Planstraße A):
max. 9,5 m;
VIII max. 419 m über NN
IX (Weg 1): max. 6.2m

Traufhöhe:
Höhe der unteren waagrechten Begrenzung der Dachfläche (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut)

Gebäudemitte:
die Mitte der zur Straße hinstehenden Außenwand.

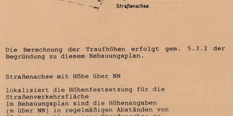

Die Berechnung der Traufhöhen erfolgt gem. 5.3.2 der Begründung zu diesem Bebauungsplan.

(408.85) Straßenachse mit Höhe über NN

lokalisiert die Höhenfestsetzung für die Straßenverkehrsfläche
Im Bebauungsplan sind die Höhenangaben (in über NN) in regelmäßigen Abständen von 20 Metern entlang der Straßenachse ermittelt worden. An Knickpunkten unterschiedlicher Straßenachsen vorhanden. (Für die Ermittlung der Traufhöhen ist zwischen den Höhenangaben von einer gleichbleibenden Längsneigung der Straßenverkehrsfläche auszugehen.)

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB

Auf jedem Baugrundstück sind je angefangene 500 m² Grundstücksfläche, sofern für diese keine Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffen wird, mindestens ein Baum sowie zwei Sträucher entsprechend der Pflanzliste zum Bebauungsplan Nr. 34, "Artenauswahl für Anpflanzungen von Bäumen, Hecken und Sträuchern" (Nr. I.1 - I.4) anzupflanzen.

Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 BauNVO

nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO
Nebenanlagen i. S. der § 14 Abs. 1 BauNVO können zugelassen werden.

GaSt Flächen für Stellplätze und Garagen auf den Baugrundstücken gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Stellplätze und Garagen können nur auf diesen Flächen zugelassen werden. Ansonsten sind Stellplätze und Garagen auf den gesamten Baugrundstück gem. § 12 Abs. 6 BauNVO unzulässig, auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Fuß- und Radweg

Land- und forstwirtschaftlicher Weg

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Die Sichtfläche ist von allen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Böschungen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe - gemessen an der Fahrbahnkante - freizuhalten.

Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Zweckbestimmung: Umformstation

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Aufschüttung Straßenböschungen
Abgrabung Böschungen dürfen im Zufahrtsbereich abgegraben oder aufgeschüttet werden.

Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Erschließungsträger (E) und der Anlieger (A) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB belastet sind.

Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB

Öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Zweckbestimmung: Spielplatz

P private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

zu erhaltender Baum

H Anpflanzen von Sträuchern (Hecken)
(Artenauswahl) entsprechend der Pflanzliste Nr. I. 4)
Anzupflanzende Hecken können für Grundstückszufahrten auf einer Gesamtlänge von max. 7,50 m unterbrochen werden.

F Anpflanzen von Bäumen (Artenauswahl) entsprechend der Pflanzliste Nr. II. 1)
(Artenauswahl entsprechend der Pflanzliste Nr. II. 1)

Begrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Maß der baulichen Nutzung gem. § 16 BauNVO)

C. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 4 BauO NW

Dächer

Es sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer zulässig

Dachflächen dürfen nur im gleichen Neigungswinkel von 35°-42° ausgebildet werden. Abweichungen sind bei bestehenden Gebäuden zulässig.

Die Dachhaut ist in schwarzem bis dunkelgtauem oder dunkelbraunen nicht glasiertem Material zu decken (Farben entsprechend RAL 840 HR).

Zulässige Farben sind:
- 5004, 7016-7022, 8011

Für Naturschiefer sind die natürlichen Farben dunkelgrau bis schwarz zulässig.

Andere Dacheindeckungen sind unzulässig.

Garagen können mit einem Flachdach errichtet werden.
Garagen-Flachdächer können mit Kies abgedeckt werden.
Dachaufbauten sind bis zu einer Gesamtlänge 2/3 der Firstlänge, maximal aber 1/2 der darunterliegenden Traufenlänge zulässig. Der Abstand der Dachaufbauten von den Giebelwänden muß mindestens 1,50 m betragen.

Außenwände

Außenwände dürfen nur mit den folgenden Materialien und Farben (entsprechend RAL 840 HR) gestaltet werden:

- weißer bis hellgelber Putz, 1013-1015, 7032, 9001, 9002, 9010
- heller Klinker (Besandet), 1001-1006, 1013-1015, 9001, 9002, 9010, 9018
- schwarzes bis dunkelbraunes Holz (nur an den Giebelseiten vom First bis zur Traufe oder als Bestandteil eines Fachwerkes zulässig)
- Verkleidung mit Kunstschiefer, 5004, 7016-7022
- Verkleidung mit Schiefer Naturfarben
- Kalksandstein Sichtmauerwerk Naturfarben

Die Farbgestaltung sowie die Materialauswahl für Dacheindeckungen und Außenwände ist mit der Gemeinde Wenden abzustimmen; ggf. sind Farb- und Materialmuster vorzulegen.
Die Begrünung von Dachflächen und Außenwänden ist zulässig.

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur als Holzzäune oder lebende Hecken entsprechend der in der Begründung zum Bebauungsplan enthaltenen Liste "Artenauswahl für Anpflanzungen von Bäumen, Hecken und Sträuchern" zulässig. Holzzäune dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche nur eine Höhe von max. 1,0 m haben.

private Stellplätze und Zufahrten

Für Stellplätze und Zufahrten sind befestigte, aber nicht vollständig versiegelte Flächen zulässig (z. B. Rasengittersteine, Pflaster, Pflaster mit Rasenfugen etc.).

Vorgärten

Die Vorgärten sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Für die Bepflanzung sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN (KEINE FESTSETZUNGEN)

vorhandene Grenzsteine und Flurstückgrenzen

geplante Grundstücksgrenze

92 vorhandene Gebäude mit Hausnummer

Höhenlinien

429 Flurstücksnummer

A Bezeichnung der Planstraße

1 Bezeichnung des Wohnweges

Flurgrenze

E. ZEITRAHMEN FÜR DIE ANPFLANZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND IM ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN

- Die Anpflanzungen an öffentlichen Straßen müssen mit Fertigstellung der jeweiligen Straße erfolgt sein.
- Die Anpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen müssen bis 4 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorgenommen worden sein.

F. ZEITRAHMEN FÜR DIE ANPFLANZUNGEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

- Die Anpflanzungen auf neu zu bebauenden Grundstücken bis zur Schlußabnahme des Bauvorhabens.
- Bei sonstigen privaten Grundstücken bis 4 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

! Hinweis:
Der Bereich des alten Schützenplatzes wurde durch Anschüttungen eingeebnet. Es sind besondere Anforderungen an die Überprüfung der Standsicherheit bei der Planung und dem Bau von Anlagen gestellt.

GEMEINDE WENDEN

Bebauungsplan Nr. 34 "Hillmicke-Obern Wieden"

SATZUNG DER GEMEINDE WENDEN VOM 13.10.1994

M. 1:500